



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 234/04

vom

22. Februar 2008

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Raebel, Dr. Kayser, Cierniak und die Richterin Lohmann

am 22. Februar 2008

beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf 641.172,59 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nach der Beschwerdebegründung beträgt die mit der erstrebten Revision geltend zu machende Beschwer 641.172,59 €. Dieser bei Einlegung des Rechtsmittels gegebene Beschwerwert bleibt nach § 4 Abs. 1 ZPO, §§ 40, 47 Abs. 3 GKG auch dann maßgebend, wenn - wie hier - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlass des Beschwerdegegners später das

Interesse des Beschwerdeführers an der Eröffnung der Revision auf die mögliche Befriedigungsquote der geltend gemachten Forderung abgesunken ist.

Fischer

Raebel

Kayser

Cierniak

Lohmann

Vorinstanzen:

LG Darmstadt, Entscheidung vom 24.01.2003 - 13 O 187/02 -

OLG Frankfurt in Darmstadt, Entscheidung vom 16.07.2004 - 24 U 73/03 -